

## Untersuchungsberechtigungsschein (UB-Schein)

Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beschäftigungsverhältnis (zum Beispiel eine Ausbildung) beginnen und der künftige Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung fordert, erhalten einen Untersuchungsberechtigungsschein. Dies regelt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Folgende Untersuchungsberechtigungsscheine können ausgestellt werden:

- Bei der **Erstuntersuchung** handelt es sich um eine Untersuchung innerhalb der letzten vierzehn Monate vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (zum Beispiel: Ausbildung) ([§ 32 Abs. 1 JArbSchG](#))
- Bei der **Nachuntersuchung** handelt es sich um eine Untersuchung vor der Vollendung des ersten Beschäftigungsjahres ([§ 33 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 34 JArbSchG](#))
- Bei der **außerordentlichen Nachuntersuchung** handelt es sich um eine, zusätzlich zur oben genannten Nachuntersuchung, vom Arzt angeordnete Nachuntersuchung ([§ 35 Abs. 1 JArbSchG](#))
- Bei der **Untersuchung auf Veranlassung** handelt es sich um eine durch Behörden für Arbeitsschutz veranlasste Untersuchung. ([§ 42 JArbSchG](#)).

Ein Untersuchungsberechtigungsschein (UB-Schein) kann ausgestellt werden, wenn:

- der/ die Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- der Hauptwohnsitz des/ der Jugendlichen im Amtsbereich des Amtes Lauenburgische Seen liegt.

UB-Scheine werden nur dem/ der Jugendlichen selbst oder den gesetzlichen Vertretern (Eltern, Betreuer etc.) ausgehändigt.